

Pädagogische Ansätze,

die Kindertageseinrichtungen als ihre Leitgedanken verfolgen

hier: Integrative Pädagogik

Was bedeutet **integrativ**?

Kinder mit und ohne Behinderung werden gemeinsam betreut. Die „Eigenschaften, Verhaltens- und Denkweisen“ des integrierten Kindes werden neben denen des nichtbehinderten Kindes in den Kitaalltag einbezogen. „Mit und ohne Behinderung“ bedeutet, egal, ob normal entwickelt oder mit Entwicklungsverzögerungen, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen oder Lernschwächen. Es geht um das voneinander Profitieren und Lernen, das Erfahren von Zugehörigkeit und Selbstbewusstsein, um Toleranz, Rücksichtnahme und gegenseitige Verantwortung. Es soll keine Vorbehalte, Berührungsängste und Hemmschwellen geben. Geachtet wird auf eine auf jedes Kind zugeschnittene Förderung und dass es die erforderliche Zeit und Aufmerksamkeit erhält. Wegen des erhöhten Betreuungsbedarfes einiger Kinder finden nicht immer alle Angebote für die gesamte Gruppe statt. Es gibt aber auch Angebote, an denen auch die nichtbenachteiligten Kinder beteiligt werden, z.B. spezielle Spieltherapien oder auch Musik- und Reittherapien. Jedes Kind soll sich nach seiner Schnelligkeit, seinen Interessen und seiner Persönlichkeit entwickeln.

(entnommen aus

<http://www.kita-vergleich.com/information/paedagogische-profile.html>

<http://www.kita-vergleich.com/information/paedagogische-profile/integrative-kita-teil-2.html>)

Regelungen zur integrativen Betreuung von Kindern von 0-6 in M-V

§2 Abs. 6 KiföG M-V ist zu entnehmen:

„Die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder soll vorrangig in Kindertageseinrichtungen erfolgen. In integrativen Einrichtungen werden den Kindern gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize geboten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und ihnen die Möglichkeit geben, Beziehungen zueinander aufzubauen, die trotz unterschiedlicher Kompetenzen und Beeinträchtigungen der einzelnen Kinder durch persönliche Wertschätzung, wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Unterstützung gekennzeichnet sind.“

Um das behinderte Kind in der Gruppenarbeit zu unterstützen, kommen spezialisierte Fachkräfte zum Einsatz. Aus § 10 Absatz 6 KiföG M-V ergibt sich dazu:

„In integrativen Gruppen und Sonderkindergärten sind in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den Fachkräften nach § 11 Absatz 2 staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger einzusetzen“.

Möglich ist auch eine Einzelintegration in einer Regeleinrichtung (sprich normalen, nicht integrativen Kita). § 2 Absatz 8 ist dazu zu entnehmen:

„Einzelintegration ist Förderung einzelner Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in Regeleinrichtungen nach den Absätzen 2 bis 5 oder in Kindertagespflege nach Absatz 7.“

Im „Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen“ werden in Anlage A. 9 die Ziele einer Integrativen Förderung und der Leistungsumfang für die zusätzliche pädagogische Fachkraft beschrieben:

Ziele der integrativen Förderung sind:

- Erziehung, Förderung und Bildung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder gemeinsam mit nicht behinderter Kindern,
- Abbau von Stigmatisierung von Menschen mit Behinderung und Erschließen neuer Sichtweisen,
- Zusammenführung unterschiedlicher Lebensformen und Seinsweisen innerhalb einer Kindergruppe,
- Betreuung, Förderung und Erziehung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung als Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- vorurteilsfreien Umgang zwischen Menschen mit und ohne Behinderung lernen und leben,
- Sicherung der Chancengleichheit in der Gemeinschaft für alle Kinder,
- Individuelle bedarfsabhängige Förderung,
- heilpädagogische Förderung der Selbständigkeit, Toleranz, sozialer und personaler Kompetenzen,
- Entfaltung von Fähigkeiten, eigenen Bedürfnissen und Interessen,
- Förderung sozialer Integration,
- gemeinsame kooperative Bearbeitung der Lebenswelt und spezieller Themen unter Berücksichtigung der behinderungsbedingten und entwicklungsbedingten Unterschiede,
- Förderung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten,
- Sicherstellung der pflegerischen Versorgung

(wortwörtlich übernommen aus der Anlage A.9 zum Landesrahmenvertrag für M-V nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen, vom 01.07.2007, S.21 unter <http://www.ksv-mv.de/sozialhilfe/vertragliche-grundlagen.html>)

In integrativen Kitas in M-V ist „jedes Kind in seiner individuellen Persönlichkeitsentwicklung und unter Berücksichtigung seiner Interessen“ zu begleiten und zu fördern. Es „ergeben sich vielfältige Möglichkeiten des voneinander Lernens und gegenseitigen Helfens.“ „Neben feststehenden Themen gibt es auch Projekte, die sich auf die Erfahrungen und Interessen der Kinder beziehen und so ein kooperatives Miteinander und eine individuelle Teilhabe ermöglichen. Dabei ist das Spiel Lebens- und Lernform des Kindes....“

(entnommen aus der Anlage A.9 zum Landesrahmenvertrag für M-V nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen, vom 01.07.2007, S.21 unter <http://www.ksv-mv.de/sozialhilfe/vertragliche-grundlagen.html>)

Folgende **Leistungen** sind unter „Berücksichtigung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungs- und Hilfebedarfes“ seitens **der Fachkraft** zu erbringen:

- Hilfe bei der Bewältigung der gegenwärtigen Lebenssituation
- Angebote zum Erkennen von Lebenszusammenhängen
- Förderung der Fähigkeiten zur Gewinnung von Selbstbewusstsein
- Förderung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der selbstpflegerischen Fertigkeiten
- Ästhetische Förderung
- Musische Förderung
- Förderung der Bewegungsfähigkeit
- Wahrnehmungsförderung
- Förderung der Kommunikationsfähigkeit
- Förderung sozialer Kompetenzen
- Förderung kognitiver Fähigkeiten
- Anbahnung einer gesunden Lebensweise

(wortwörtlich übernommen aus der Anlage A.9 zum Landesrahmenvertrag für M-V nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen, vom 01.07.2007, S.21 unter <http://www.ksv-mv.de/sozialhilfe/vertragliche-grundlagen.html>)

Als weitergehende Leistungen werden genannt

- Zusammenarbeit mit Angehörigen
- Familienergänzende Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit Therapeuten und Mitarbeitern von Frühförderstellen
- Integration therapeutischer Angebote in den Kindertagesstättenalltag
- Analyse, Planung und Dokumentation
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

(wortwörtlich übernommen aus der Anlage A.9 zum Landesrahmenvertrag für M-V nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen, vom 01.07.2007, S.21 unter <http://www.ksv-mv.de/sozialhilfe/vertragliche-grundlagen.html>)

Bei einer Gruppenstärke von 15 Kinder, wobei sich unter diesen vier Kinder mit Behinderung befinden müssen, wird eine Erzieherin mit Zusatzqualifikation finanziert.

(vgl. Anlage A.9 zum Landesrahmenvertrag für M-V nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen, vom 01.07.2007, S.21 unter <http://www.ksv-mv.de/sozialhilfe/vertragliche-grundlagen.html>)

Integration ist aber **nicht** mit **Inklusion** zu verwechseln:

Inklusion geht über eine bloße Einbeziehung hinaus.

Mit der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat Deutschland seit 2009 sein Bildungssystem „inklusiv“ zu gestalten, um allen Kindern soziale Teilhabe und Chancengleichheit zu gewähren. Grundsatz ist: Alle Kinder haben, unabhängig von ihren individuellen Stärken und Schwächen, das Recht, gemeinsam zu leben und voneinander zu lernen. Die Unterschiedlichkeit aller Kinder ist als Bereicherung zu sehen und zu akzeptieren. Die Strukturen passen sich selbst an.

(<http://www.kita.de/wissen/in-der-kita/paedagogische-konzepte/integrative-paedagogik>)

Es geht also nicht mehr nur um die Eingliederung von Kindern mit Behinderung in Gruppen nichtbehinderter Kinder, sondern um das natürliche Zusammenleben aller Kinder mit und ohne Behinderung in einer Gruppe.